Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finang-

commifion gewiesen:

B. Gesetgeber! Der Bollz. Rath übersendet Ihnen hieben das Resultat von den Versteigerungen der zur Tilgung der Gehalts. Rükstände bestimmten Nationalgüter im Canton Schafhausen, deren Genehmigung die dasige Verwaltungskammer und das Finanzministerium vorschlägt. Der Vollz. Rath unterstützt diese Vorschläge, und ladet Sie ein B. G., die Versteigerungen zu prüffen, und im Fall sie ihre Verstimmung erhalten, zu ratiseiren.

Die Eriminalgesetzgebungs. Commission legt eine neue Abfassung bes Gesetzvorschlags über Prozes. Kostenbezahlung von Seite frengesprochener Angeklagter; vor, Die für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird.

Folgendes Butachten ber Finangcommision wird in

Berathung und hernach angenommen :

B. Gesetzeber! Unterm 26. Febr. beliebten Sie an den Dollz. Rath eine Botschaft ergeben zu lassen, worinn von demselben, in Betreff der von ihm vorgeschlagenen Vertäusse von Nationalgutern aus den Districten W if. lisburg und Peterlingen verschiedene Auskunft begehrt wird, welche Sie B. G. nunmehr durch zweyneue Botschaften, bende vom 19. Merz wirklich erhalten haben. Nach genauer Erdaurung ihrer Inhalte, sindet die Finanzommission, Ihnen antragen zu mussen, sol. gende Verkäusse zu genehmigen:

A. 3m Diftrift Biflisburg.

1. Eine Bundte ben St. Martin , 1 Pof. : gefch. 800, verk. 1325, überlöst 525 Fr.

2. Eine Bundte ben der alten Zehendscheuer, 4. 6. Vosen: gesch, 300, verk. 700, überl. 400 Fr.

3. Gine Wick aux Vuattes, 20 Pof. : gesch. 4000,

pert. 4010 , überl. 10 Fr.

4. Le Près vert, 12 Pofen Wiesen und 4 Posen Acter: gesch. 4800, vert. 12115, überl. 7315 Fr.

5. Près Micquet, 9 Dofen Wiesen und 1 Pose Acter: gesch. 3500, vert. 7010, übert. 3510 Fr.

6. Ein Acter, Postacter genannt, 2 Post. : gesch. 600,

pert. 2114, überl. 1514 Fr.

7. Ein Acker à la Coucheltaz, 1 Pose: gesch. 350, vert. 801, überl. 451 Fr.

8. Ein Acter, fous Ville, 1. 6. Pos. : gesch. 350,

perf. 820, überl. 470 Fr.

9. Ein Acter in ber Bemeinde Pfauen, o. 6 Pofe:

geschät 60, verkauft 60 Fr.

Micht zu verhehlen ift zwar, daß der Bachtzins diefer Grundflucke in den benden lezten Jahren bis auf 1323 Fr.

gestiegen ist; allein da solches in Zukunft in mehrern Ruksichten nicht immer der Fall senn durfte, einer, und anderseits der Erlos denn doch den Schatzungswerth bennahe gedoppelt darbietet, so fanden wir nicht Grund genug, Ihnen die weitere Beybehaltung dieser Nationalguter zu belieben. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Prufung der Grunde für und wider das Einheitsspftem und den Foderalise mus in der Schweiß. 8. 1801. S. 124.

33 Der Zeitpunkt ist eingetreten, welcher unser Schickfal und unsere innere und aussere Berhaltniffe bestimmen
foll. Die Austosung der provisorischen Regierung nabt
sich täglich ihrem Ziel; folglich kann der Vorwurf nicht
statt haben: als arbeite man ihr entgegen. "

Dieser Eingang, im Februar 1801 zu Bern geschrieben, verkündet ein nicht unwichtiges Aftenstück, und läßt das Manischt einer Handvoll rachesschnaubender Wichte erwarten, die, auf übelberechnete fremde Hilse vertrauend, in jenen Tagen an dem Gelingen ihrer Anschläge nicht länger zweiselten, und mit jedem Morgen dem Sturze der Republik und der Aufrichtung des Thrones ihrer Herrschaft entgegensahen. Die Erswartung wird nicht getäuscht.

Sie selbft, wie es scheint, theilen uns dieses bedeutende Aktenstuck mit; und wer sich über einen so tollen Streich wundern oder die Schaamlosigkeit der Bande unbegreisich finden mochte, der bedenke: daß es in des Rasenden Macht nicht steht, seinen Wahnstnn zu verbergen oder die häßliche Bloge seiner Orang Outang Gestalt dem Auge der Beschauer zu entziehen.

Go lagt und dann die Rafenden boren:

23 Bir finden nach dem positiven Rechte sowohl als nach dem gesunden Menschenverstand, tein hels vetisches Bolt: sobald die eidgenößischen allgemeisnen, und tein Cantons. Bolt: sobald die Paratifular. Staatsverträge zerriffen werden. (G. 11.)

man hat seit der Revolution vieles von priviles girten Kasten gelermt. Es gab feine priviles girte Kaste in der Schweiß. Denn das Recht der regierenden Städte und Länder gründet sich weder auf Privilegien, noch auf Borrechte; weder auf Exemtionen noch auf Usurpationen... Sie besaßen zwar ein ausschließendes Recht zu der Staatsregierung; dieses gründet sich aber überall auf einen redlichen Urssprung, auf redliche Staatsverträge; war ein rechtliches wohlerworbenes Eigenthum. Sie hatten es schon

befessen, bevor sie ihre Untergebenen erwarben. — Und wenn es ausschließend war, so genossen auch die Resgierten, seder für sich zu hause, gleiches ausschließendes Gegenrecht, zu ihrer besondern Berwaltung." (S. 12.)

"Die Lemaner, wann ihre Angehörung an Bern und Frendurg aufgelost werden follte, wurden gar tein Band, tein Verhältniß mit den Sidgenossen mehr haben: benn nur als Angehörige und als adoptierte Kinder find sie mediate Sidgenossen." (S. 14.)

"Die Gibgenöffifchen Staatsvereine baben ihre Bollgultigfeit nicht verloren. Weder die Revolution, noch ein anderes gewaltfames Mittel, hat fie auflofen ober gernichten tonnen. -Man wird mohl nicht im Ernft behaupten wollen, Diefe Auflösung habe durch fremwillige Abtretung ber alten Magistratspersonen von ihren Vosten, fremwillig Dlat Eine burch Aufruhr und Bajonette abgedrungene Abtretung, tann mohl nie fremwillig genannt werden. Auch wird man nicht einwenden wollen: die neue Constitution fen von den alten Regierungen, ober von bem Bolt, freywillig angenommen worden. Alles was die Revolution in der Eidgenofschaft that, war gewalts fam; und was unter dem Einfluffe der Canonen gefchieft, ift nie rechtlich, ift nur fo lang gultig, als Die Uebermacht herrscht, swingt, unterdrückt." (G. 15.)

"Die Resultate der Parallele zwischen Einheit und Feberalism find folgende:"

35 Einerfeite zeigt das Einheits fofte m, in feb nem Urgrund, und in feiner Fortdauer, in feiner Uns lage, und in seinen Zweden, nichts als Gewaltsamkeit und Unrecht. Berreiffung ber heiligften Staate. Ber-Berftorung aller Rechtlichfeit und Sicherheit. Billfürliche Beriegung der Perfonen und bes Gigenthums. Berachtung aller Religion und Moralität. Mit einem Bort : Die Bernichtung aller Bande ber menschlichen Gesenschaft; allet Redlichkeite und Menfchenpflichten. Geine Mittel find Berfafterungen und Berlaumdungen ber alten rechtlichen Regenten; unred. liche Berichenkungen fremden Gigenthums; fuße glangende Borfpieglungen fabelhafter Bludfeligfeiten, welche das Bolf indeg mit schweren unerschwinglichen Geldab. gaben bezahlen foll; alles verbunden mit Tros; Bewaltthatigteit, Zerftorung fo mancher mobithatiger mirk licher Unftalt und Ginrichtung; eigenmächtiger Wille und das Schreckenstem. Die Folgen aber: Billfur. liche gangliche Boltsunterbruckung ; ungeheure Abgaben; Eingriffe auf das reinfte, redlichfte Eigenthum der Burger, und sogar der Kirchen, Schulen, Armen und Kranken; ganzliche Unsicherheit der Personen und aller Rechtlichkeit und Frenheit; Verdamung zur schnödesten Sclaveren; herabwürdigung unsers Menschenverstands; immerwährender Krieg von aussen; von innen abec: Zerstörung alles Bürgerglücks, Jammer, Elend, Zwentracht, haß, Factionen, Kevolutionen, Tirannen, Zerrüttung des Vaterlands, Verzweisung. Und all. dieß? Um die herrsch, und Geldsucht einiger stolzen Partikularen zu befriedigen!

"Die neue Foderation hingegen zeigt, in ihren Grundlagen und in ihren Zwecken, nichts als Rechtlichkeit, Reblichkeit, Biedersinn. Ihre Mittel sind alle gerecht und wohlthätig. Hier ist kein Raub, kein Zwang, keine Eigenmächtigkeit, keine Unterdrückung des Bolks, weder in den Regierungs-Grundsäßen, noch in Abgaben. Und ihre Folgen sind: Wahre Frenheit, Wiederherstellung des Wohlstands, der Ordnung, der Rechtlichkeit; Schusder Personen und des Eigenthums; Vereinigung, Bruderliebe, Bürgerglück, von innen; Würde, Kraft, Achtung, Sicherheit und Friede, von aussen." (S. 120.)

Man hat von Verbefferungen der ehemaligen Berhaltniffe und Verfassungen gesprochen, von Magregeln, welche zahlreichen Klagen der Untergebenen abhelfen konnten.

Vorerst hat es damit keine Eile. Man hore:
"Ich bemerke: daß da eigentlich die Rechtlichkeit, die erste Grundlage unserer Staatsverfassung senn soll, alle diese Rlagen dadurch schon ihre richtige und redliche Weisung erlangen mussen. — Indes wird die Wohlt thätigkeit der betreffenden Obrigkeiten, nicht minder geneigt senn zu allen bisligen und nützlichen Einrichtungen väterlich die hände zu bieten. — hingegen werden auch die sämtlichen Staatsbürger sich vorerst, als diedere Schweizer, an diese Rechtlichklit wieder anschließen, und alsdann die verschiedenen Verdesserungen auch für das erkennen, was sie wirklich sehn werden, und was sie nur krästiger und ehrwürdiger machen wird; nemtlich: für frenwillig ihnen ertheilte Wohlt thaten." (S. 53.)

Diese richtige und redliche Weisung erhalten die Untergebenen. Den Franken aber wird in nachsolgender Stelle bedeutet, unter welchen Bedingen die regierenben Familien der Eidgenößischen Stände, ihnen Berzeihung und Vergessen aller erlittenen Mishandlungen angedeihen lassen können.

33a, fie werden fie vergeffen, wenn die gegenwartige

frantische Regierung die Missaublungen ihrer Vorfahrer so viel möglich verbessert, und die unterdrückten Schweisser, — nicht in Privilegien; denn der Begriff von Pristilegien ist hier nicht anwendbar; — sondern in ihr wohlhergebrachtes Eigenthum wieder einsezt. Sie werden den Missandler von dem Bergüter unterscheiden; und in diesem, nach dem Verhältnis seines Betragens, und dem Waaße der Vergütung ber gurückt ung ben der Zurückgabe, wohl gar einen Wohlthäter sinden. Man haßt nur den sortwährenden Unterdrücker. Der wieder hergestellte Eigenthümer wird die erlittenen Vangsalen, in dem neuen Genuß des Seintgen, gar bald vergessen. (S. 67.)

Schon oben hat man gesehen, daß das Einheitssteften aus der ganzen Schweitz eine mahre Solle macht: ba es nun aber Leute geben könnte, die glauben mochten — die Restdenzstadt dieser Holle werde sich daben boch nicht gar übel befinden, so wird auch dies wie bil.

lig widerlegt:

3, Selbst in ihrer Residenzstadt wird diese Regierung immer fremde senn; und weder die Achtung noch die Liebe der Einwohner suchen noch erhalten. Die Regierungsglieder tommen von aussen und gehen wieder dabin ab. Sie werden ihrer momentlichen Residenz, keine der vorzüglichen Wohlthaten ertheilen, welche die alten, mitbürgerlichen Cantonsobrigkeiten ihrem Regierungssitz angedeihen ließen. Es ist System, daß keine Vorliche hier Plat habe." (S. 82.)

Wir haben die Anzeige dieses historischen Actenstückes mit der Stelle eröffnet, in der der Bf. die Sterbestunde der provisorischen Regierung leider ein bisgen zu früh, schon im Februar schlagen ließ. Zum Schlusse unserer Anzeige mag seine pathetische Ankundigung der Interims. Commission, die an jener Stelle treten sollte, folgen:

"Es ist sehr bedauerlich, daß die provisorische Regierung, anstatt selbst die Wiederherstellung der rechtlichen Eidgenossenschaft zu übernehmen, oder wenigkens in
einer unparthevischen Stellung zu bleiben (d. h. ohne
Zweisel: die respektable Ctasse der alten Regenten zusammen, und sich zur Seite zu ruffen), sich öffentlich
für das verhaßte alles zersidrende Einheitssissem ertlärt,
und seither alle möglichen Wege eingeschlagen hat, das
selbe aller Noth und Wohlfahrtsgründe ungeacht, durchzusehen; daß sie sogar die Pressrenheit unterdrüft hat
(die bekanntlich unter der alten Bernerregierung ganz
eigentlich zu Hause war! Wenn er nicht rasend wäre,
er würde der schaamlosesse Aube sein, der eben in dem

und verlauffen lagt, über geftorte Prenfrenheit winfelt!) und Geben und Soren verbietet (diefer weinerliche Rut. blit gilt wie man leicht fieht , zwen liebe Cohnchen, die weiland helvetischen Bufch auer und Buborer) um auf die gewaltfamfte Urt bem fregen Schweizervolt alle Mittel ju entreiffen, wodurch baffeibe von der mabe ren Lage der Sachen belehrt werden tonnte. Dirfe Berfahrungsart mußte berfelben nothwendig bas Bertrauen aller biebern Schweißer entziehen. Gie verfest und in Die Lage, nunmehr gang und gar von fremdem Willen abzuhangen. Dann nun wird allein eine fartere Dlacht unfer Schitfal, und fogar die Form unfere Dafenns ent. Scheiden , und aus verschiedenen Constitutionsentwurffen vermuthlich denjenigen mablen, welcher nicht unfern Bedurfniffen , fondern dem Unichein fremder Conveniens des Augenblits am begten entspricht, wenn nicht die edelfte Grofmuth , die menschenfreundlichfte Achtung fur Die Wohlfart und Glutfeligfeit einer unschuldig erdrutten Ration, und Ginficht einer mahren banerhaften Politie, Diejenige Berfaffung wieder herftellt , melche Die Schweit Jahrhunderte durch beglutte, und Rechtlichfeit und Nationalintereffe mit lauter Stimme gurutfodern. In Diefem legtern Fall wird bann ohne Zweifel , eben Dies fer großmuthige wohlthatige Wiederherfteller, fur Die Ernennung einer , aus den murbigften und bas Bertrauen ber Ration befigenden Eidegenoffen beftebenden, wen i a fablreichen Commission forgen; und derfelben die Reorganisation und die Interims. Regies rung der Schweit; fo lange übertragen, bie ffe folche in die Sande der wiederhergestellten Stande und bes von ihnen gewählten Staatsrathes abgeben fann. Sch begreiffe, daß diese Commision eine wichtige und mubfame, aber auch eine erhabene Arbeit gu vollführen haben wird ; und daß man daber die Manner nicht genug verehren und unterftugen fann, welche fich berfelben unterziehen werden. "

Das aus wärtige Frankreich hat und in einigen seiner wuthendsten Pamphlets, Denkmäler eines Unverstandes und einer Verkehrtheit hinterlassen, denen das gegenwärtige an die Seite geset werden kann. Doch unterscheiden sich jene von diesem sehr wesentlich. Als Ausgewanderte und ihrer Guter beraubte, wutheten jene Franken; in ihrer heimath und mitten im ungestörten Genuße ihres Eigenthums, wuthet eine handvoll helvestischer Bürger. Die Annalen der Jerenhäuser allein vermögen dieses Rathsel zu losen. Ihre Verzeichnisse lehren, daß gekränkter Ehrgeit die bödartigsten und unheilbarsten ihrer Bewohner schuse.